

**bisherige Satzung**

**zu beschließende Satzung**

<p><b>§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept</b></p> <p>(4) Die Stadt Neumünster hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG erlassen.</p> <p><b>§ 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht</b></p> <p>(1) Wenn der Stadt Neumünster die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 4 LWG). ...</p> <p>(3) Soweit die Stadt Neumünster entsprechend der Anlage 1 die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 5 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.</p> <p><b>§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht</b></p> <p>(1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder zu verrieseln, so-</p>	<p><b>§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept gestrichen</b></p> <p><b>§ 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht</b></p> <p>(1) Wenn der Stadt Neumünster die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (<b>§ 45 Abs. 2 LWG</b>), <b>wenn eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt...</b></p> <p>(3) Soweit die Stadt Neumünster <del>entsprechend der Anlage 1</del> die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß <b>§ 45 Abs. 2 3</b> LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreiberinnen/Betreibern der Anlagen überträgt, <b>weil das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt</b>, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.</p> <p><b>Satz 1 gilt entsprechend für Niederschlagswasser aus Gewerbebetrieben, wenn technisch keine Möglichkeit der Behandlung des Niederschlagswassers durch städtische Anlagen besteht.</b></p> <p><b>§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht</b></p> <p>(1) <b>Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird gemäß § 45 Abs. 4 LWG auf die Grund-</b></p>
---	---

<p>fern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist und die Voraussetzungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LWG vorliegen. Können die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nicht erfüllt werden, ist bei der Wasserbehörde Neumünster ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Dies gilt insbesondere für Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Gebäuden und Flächen. Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird insofern auf die Grundstückseigentümer übertragen.</p> <p>(2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Neumünster behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.</p> <p><b>§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts</b></p> <p>(2) Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt Neumünster zusätzlich zu</p>	<p><b>stückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer übertragen.</b> Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, <b>aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 44 Abs. 4 LWG zu nutzen, zu verdunsten, zu versickern oder lokal zurückzuhalten.</b> Liegen die Voraussetzungen für die <b>anzeige-/erlaubnisfreie Einleitung</b> von Niederschlagswasser gemäß <b>§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3</b> LWG nicht vor, ist <b>die Einleitung</b> bei der <b>unteren</b> Wasserbehörde Neumünster <b>2 Monate vorher anzuzeigen bzw.</b> ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.</p> <p>(2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik <b>einzuhalten.</b></p> <p>(3) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung <b>betreffen</b>, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr <b>anzeige-/erlaubnisfrei</b> sind, Grundstücksteilung, Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens, <b>der Nutzung oder des Versiegelungsgrades</b> unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) <b>Die Stadt Neumünster kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erteilen.</b></p> <p><b>§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts</b></p> <p>(2) Der Versagungsgrund nach <b>Absatz 1</b> entfällt, wenn die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der</p>
--	---

<p>den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.</p> <p>(3) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.</p> <p><b>§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(3) p) aa) wenn die Einleitung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist;</p> <p>(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.</p>	<p>Stadt Neumünster zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach <b>Absatz 1</b> verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.</p> <p>(3) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender, <b>öffentlicher</b> Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann <b>seitens</b> der Grundstückseigentümerin/<b>des</b> Grundstückseigentümers nicht verlangt werden.</p> <p><b>§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(3) p) aa) wenn die Einleitung nach § 58 WHG in Verbindung mit <b>§ 48 LWG</b> genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist;</p> <p>(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen. <b>Die Stadt Neumünster ist berechtigt, abweichend von den Mindestanforderungen der Anlage 2, höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser</b></p>
---	--

<p>(7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Stadt Neumünster zulässig.</p> <p>(10) Hinsichtlich von Mengen- und Frachtgrenzen ist die Anlage 2 zu dieser Satzung von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu beachten</p> <p><b>§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durch-</p>	<p><b>zu stellen und in der erforderlichen Genehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen, sofern dies zum Schutz der Kläranlage, der Kanalisation und des Gewässers erforderlich ist. Auch eine Begrenzung der Schadstofffrachten kann gefordert werden.</b></p> <p>(7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers mit vorheriger <b>Genehmigung</b> der Stadt Neumünster zulässig.</p> <p><b>(8) Kondensate aus Brennwertkesseln sind vor der Einleitung in den Schmutzwasserkanal zu neutralisieren, sofern nach dem Arbeitsblatt A 251 der DWA eine Vorbehandlung erforderlich ist.</b></p> <p><b>(11)</b> Hinsichtlich von Mengen- und Frachtgrenzen ist die Anlage 2 zu dieser Satzung von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer zu beachten. <b>Die Stadt Neumünster ist berechtigt, abweichend von den Mindestanforderungen der Anlage 2, höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der erforderlichen Genehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen, sofern dies zum Schutz der Kläranlage, der Kanalisation und des Gewässers erforderlich ist.</b></p> <p><b>§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durch-</p>
---	--

<p>zuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Neumünster mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.</p> <p><b>§ 12 Antragsverfahren</b></p> <p>(5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.</p> <p><b>§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(4) Ein Schacht soll an zugänglicher Stelle und grundsätzlich einen Meter hinter der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, errichtet werden.</p> <p><b>§ 23 Grundstücksbenutzung</b></p> <p><b>§ 29 Haftung</b></p> <p>(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Neumünster den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.</p>	<p>zuführen. <b>Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschlusskanal auf dem betreffenden Grundstück fachgerecht auf eigene Kosten zu verschließen oder anderweitig vor unerlaubtem Stoffeintrag in den Grundstücksanschlusskanal oder Hauptkanal zu sichern. Die Außerbetriebnahme des Anschlusses ist der Stadt Neumünster (Abt. Tiefbau) eine Woche vor Außerbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.</b></p> <p>(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (<b>§ 9 Abs. 8 und Abs. 10 Satz 3</b>), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.</p> <p><b>§ 12 Antragsverfahren</b></p> <p>(5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach <b>§ 64 Abs. 2 Landesbauordnung</b> als gestellt gilt.</p> <p><b>§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(4) <b>Der Übergabeschacht mit dem Nenndurchmesser DN 1000</b> soll an zugänglicher Stelle und grundsätzlich einen Meter hinter der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, errichtet werden.</p> <p><b>gestrichen</b></p> <p><b>§ 28 Haftung</b></p> <p>(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (<b>§ 4 Abs.4 i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 2</b> AbwAG) verursacht, hat der Stadt Neumünster den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.</p>
---	---

<p><b>§ 30 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1)</p> <p>b) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet</p> <p>l) § 22 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt</p> <p>m) § 9 Abs. 14 sowie § 27 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt</p> <p><b>§ 31 Datenschutz</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Stadt Neumünster zulässig. Die Stadt Neumünster darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.</p> <p><b>§ 32 Übergangsregelung</b></p> <p><b>§ 33 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 29 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1)</p> <p>b) § 9, § 20 <b>oder den Inhalten der Genehmigung nach § 13</b> Abwasser einleitet;</p> <p>l) <b>§ 25</b> öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an <b>ihnen</b> vornimmt;</p> <p>m) <b>§ 9 Abs. 15</b> sowie <b>§ 26</b> ihre/seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.</p> <p>(3) <b>Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.</b></p> <p><b>§ 30 Datenschutz</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und <b>des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation</b> durch die Stadt Neumünster <b>gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)</b> zulässig. Die Stadt Neumünster darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.</p> <p><b>gestrichen</b></p> <p><b>§ 31 Inkrafttreten</b></p>
--	---

## Anlage 1

<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster vom 15.07.2009 außer Kraft.</p> <p><b><u>Anlage 2 (zu § 9)</u></b></p> <p>4.2 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)* <span style="float: right;">0,5 mg/l</span></p> <p>7.1 Stickstoff aus Ammonium (NH<sub>4</sub>-N) <span style="float: right;">100,0 mg/l &lt; 5000 EW</span></p> <p>7.2 Stickstoff aus Ammoniak (NH<sub>3</sub>-N) <span style="float: right;">200,0 mg/l &gt; 5000 EW</span></p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>	<p>Diese Satzung tritt am <b>Tag nach ihrer Bekanntmachung</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster vom <b>14.12.2010</b> außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 45 Absatz 1 LWG wurde am _____ durch die untere Wasserbehörde erteilt.</p> <p><b><u>Anlage 2 (zu § 9)</u></b></p> <p>4.2 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)* <span style="float: right;"><b>0,1 mg/l</b></span></p> <p><b>7.1 Stickstoff aus Ammonium (NH<sub>4</sub>-N) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>-N)</b> <span style="float: right;"><b>200,0 mg/l</b></span></p> <p><b>...größere Frachten...</b> <span style="float: right;"><b>100,0 mg/l</b></span></p> <p><b>7.3 Stickstoff (Gesamt)</b> <span style="float: right;"><b>100,0 mg/l</b></span></p> <p><b>9.2 polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</b> <span style="float: right;"><b>0,05 mg/l</b></span></p>
--	---